I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/79 DES RATES

vom 9. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der italienischen Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 643/79 (4), festgesetzt worden. Die letzte Festsetzung für Frankreich, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich führte zu repräsentativen Kursen, die der wirtschaftlichen Wirklichkeit näher kommen. Die Lage des italienischen Weinmarkts macht es jedoch wünschenswert, daß der neue repräsentative Kurs für diesen Sektor sofort in Kraft tritt.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung :

„(4) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle der italienischen Lira ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,0823045 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar mit Wirkung vom

a) 9. April 1979 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch und Wein ; im Weinsektor können für die Destillationsmaßnahmen jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

b) 1. Juli 1979 auf Isoglukose ;

c) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

d) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

e) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 — mit Ausnahme von Buchstabe g) — auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 643/79 (1) noch nicht begonnen hat ;

f) Zeitpunkt der Festsetzung der Höhe der Erzeugerbeihilfe für die Ernte 1978 auf Hopfen ;

g) 9. April 1979

— auf die zusätzliche Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69,

— in allen anderen vorstehend nicht genannten Fällen.

Nach Erlaß des Beschlusses des Rates betreffend die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird jedoch ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,0788644 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar

— ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 für Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse : auf alle Erzeugnisse, für die der in Unterabsatz 1 genannte Kurs zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist, mit Ausnahme des Weinsektors ;

— ab 16. Dezember 1979 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 1.

— ab den in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkten : in allen anderen Fällen.

(1) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 1.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. d'ORNANO